

33. Ist gegenüber einer auf Grund des preussischen Gesetzes vom 28. Juli 1892 konzessionierten Kleinbahn eine Klage auf Herstellung von Einrichtungen an einer dem Betriebe der Bahn dienenden Anlage im Rechtswege unzulässig?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Dezember 1905 i. S. Coblenzer Straßenbahngesellschaft (Bekl.) w. B. u. Gen. (Kl.). Rep. V. 209/05.

I. Landgericht Coblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Beklagte, die in zweiter Instanz verurteilt worden war, „diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche geeignet sind, zu verhüten, daß Rauch und Ruß in einem das übliche Maß übersteigenden Umfange sich auf die klägerischen Grundstücke niederschlägt“, rügte zur Begründung der von ihr eingelegten Revision u. a. Unzulässigkeit des Rechtswegs.

Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Da die Zulässigkeit des Rechtswegs von Amts wegen zu prüfen ist, so kann die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs auch noch in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden; eine Einrede, die zugleich den Vorwurf einer Rechtsnormverletzung gegen den Vorbericht enthält, da schon dieser die Zulässigkeit des Rechtswegs hätte von Amts wegen prüfen müssen.“

Die Einrede konnte aber für begründet nicht erachtet werden. Die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs kann in der Revisionsinstanz nur auf Grund des Sachverhalts geprüft und entschieden werden, der dem angefochtenen Urteile zugrunde lag. Ist sonach auch davon auszugehen, daß die Coblenzer Straßenbahn eine dem preussischen Gesetz vom 28. Juli 1892 unterliegende Kleinbahn ist, die auf Grund einer landespolizeilichen Genehmigung hergestellt ist und betrieben wird, so ist doch nirgends behauptet und an sich nicht anzunehmen, daß diese Genehmigung dergestalt erteilt ist, daß darin die Einrichtung der Feuerungsanlagen, z. B. die Höhe der Essen u. dgl., auf Grund des Bauplans als Bedingung der Genehmigung speziell vorgeschrieben wäre. Solange das nicht erhellt, kann auch nicht angenommen werden, daß Einrichtungen, die geeignet sind, der über-

mäßigen Zuführung von Rauch und Ruß auf die Grundstücke der Kläger vorzubeugen, sich mit den Bedingungen, unter denen die landespolizeiliche Genehmigung der Coblenzer Straßenbahn erfolgt ist, in Widerspruch setzen. Die Vorschriften des Kleinbahngesetzes ergeben nichts, was den Unternehmer hindern könnte, in den Anlagen und den Betriebsmitteln der Bahn zeitgemäße Verbesserungen anzubringen, die den Bahnbetrieb fördern oder doch nicht stören, und andererseits Beeinträchtigungen der Nachbarn verhüten oder vermindern. Nur wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Änderungen des Unternehmens der Anlage oder des Betriebs bedürfen nach § 2 Satz 2 a. a. D. der erneuten Genehmigung der Landespolizeibehörde. Was aber der Unternehmer aus eigener Entscheidung und Machtvollkommenheit ohne Rücksicht bei der Landespolizeibehörde vornehmen darf, dazu kann er auch im Rechtswege angehalten werden, wenn es sich darum handelt, schädliche Einwirkungen des Betriebs auf Nachbargrundstücke auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Auch aus dem Aufsichtsrechte der Landespolizeibehörde (§ 22 des Gesetzes) folgt nichts, was dem Rechtswege im vorliegenden Falle entgegenstehen könnte. Denn dieses beschränkt sich darauf, zu verhüten, daß den Genehmigungsbedingungen oder den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegengehandelt werde. Davon ist aber hier nicht die Rede. Das von der Revision in Bezug genommene Urteil des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 59 S. 70 fig.) beruht auf einem anderen Sachverhalt, da es sich dort um Änderung des Betriebs der Bahn handelte. . . .